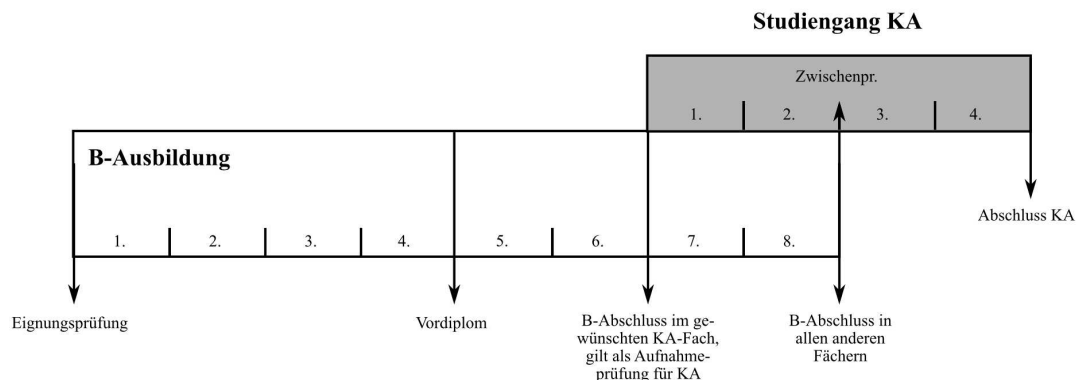


Kombinationsstudiengänge

Kirchenmusik – Künstlerische Ausbildung

Modell 1: Kombination Diplomstudiengang Kirchenmusik B und KA



- 6 Semester Studium Kirchenmusik B. Am Ende des 6. Semesters Abschlussprüfung Kirchenmusik B in dem für KA gewählten Fach. Diese Prüfung gilt als Aufnahmeprüfung für den KA-Studiengang.
- 7. + 8. Semester Parallelstudium KA und Kirchenmusik B. Nach dem 8. Semester Abschluss Kirchenmusik B.
- Nach weiteren 2 Semestern Abschluss KA. Ausnahme: Bei Kombination mit Modell 2a findet hier die Abschlussprüfung A statt (s.u.).

Gebührenregelung:

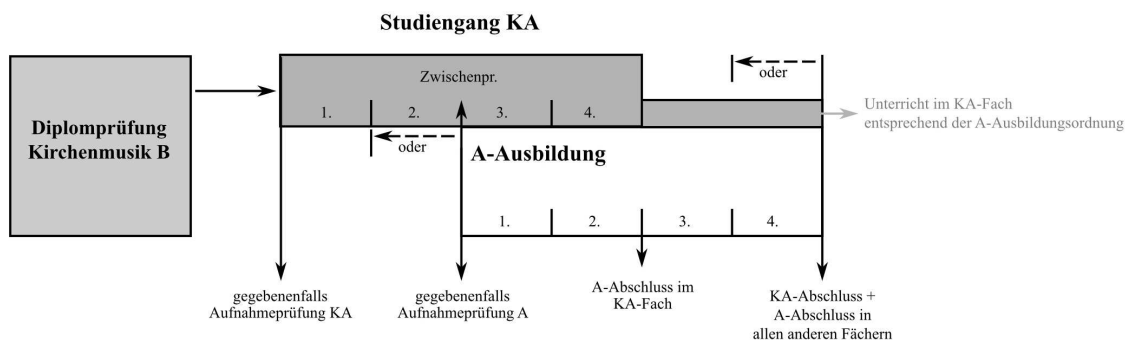
- 7. und 8. Semester: KA-Gebühren abzüglich des B-Unterrichtsanspruchs.
- 9. und 10. Semester: volle KA-Gebühr (auch dann, wenn die B-Ausbildung mehr als 8 Semester dauert).
- Ausnahme bei Kombination mit Modell 2a: 9. und 10. Semester KA-Gebühren abzüglich des A-Unterrichtsanspruchs.

Modell 2: Kombination Aufbaustudiengang Kirchenmusik A und KA

Gebührenregelung:

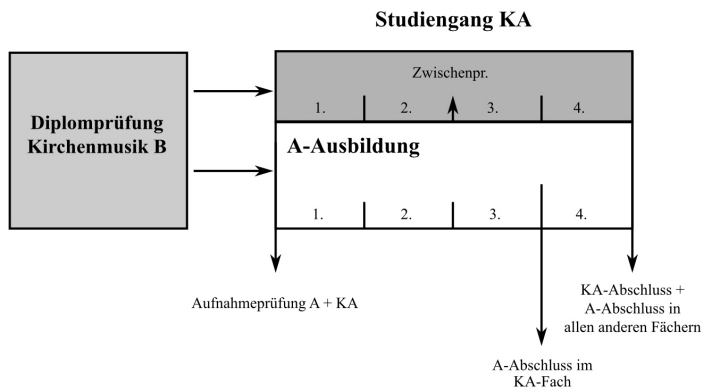
- Während der Studienabschnitte, in denen ausschließlich ein KA-Studiengang belegt wird, fällt die volle KA-Gebühr an.
- Bei gleichzeitigem Studium von KA und Kirchenmusik wird die KA-Gebühren abzüglich des A-Unterrichtsanspruchs erhoben.

a) Beginn mit dem Studiengang KA, dann Einstieg in A-Ausbildung



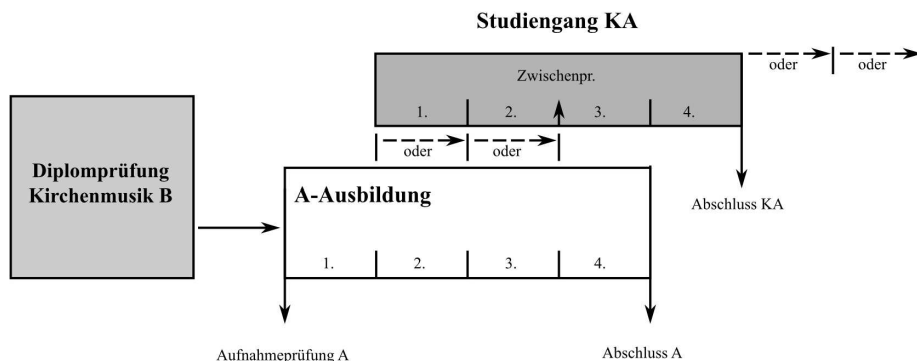
- Einstieg in die A-Ausbildung nach 1 oder 2 Semestern KA-Ausbildung.
- Nach 4 Semestern KA-Ausbildung A-Prüfung im entsprechenden KA-Fach.
- KA-Abschlussprüfung nach am Ende der A-Ausbildungszeit (Unterrichtsanspruch siehe Grafik).
- Dieses Modell ist auch in Kombination mit Modell 1 möglich.

b) Gleichzeitiger Beginn der A-Ausbildung und des KA-Studienganges



- Bei gleichzeitigem Beginn der A- und der KA-Ausbildung A-Prüfung im KA-Fach bereits nach dem 3. Semester.
- KA-Abschlussprüfung dann am Ende des 4. Semesters (mit der A-Prüfung in den anderen Fächern).

c) Beginn mit der A-Ausbildung, dann Einstieg in den Studiengang KA



- Einstieg in die KA-Ausbildung nach dem 1., 2. oder 3. A-Semester möglich.
- Fallen Zwischenprüfung KA und Abschlussprüfung A zusammen, so gilt die Abschlussprüfung A auch als Zwischenprüfung KA.

Modell 3: Kombinationsstudium Kirchenmusik nach grundständigem Studienabschluss im betreffenden KA-Fach (Bachelor, Schulmusik, Musiklehrer o.ä.)

Für diesen Fall gelten keine festen Regelungen. Es wird in jedem Einzelfall eine individuelle Entscheidung getroffen.

Modell 4: Kombinationsstudium Kirchenmusik und KE

In Modell 1 und 2 ist die Aufnahme eines KE-Studiums nur nach Abschluss aller Studiengänge möglich (Kirchenmusik und KA).